

2020

# GEB-INFO



Laurisan, 4 Jahre

**Die Aufgabe als Elternbeirat –  
Nur Festkomitee oder doch mehr?**



## Schreiben Sie uns!

Damit unsere Beiträge interessant und spannend bleiben, brauchen wir Sie!

- Was brennt Ihnen unter den Nägeln?
- Welche Themen sollen wir für Sie recherchieren?
- Worum sollen wir uns kümmern?
- Was vermissen Sie?

**Kontakt:**  
GEB-Kita e.V.  
Gesamt-Eltern-Beirat  
Kindertagesstätten  
Wirthstr. 35  
90459 Nürnberg  
Tel.: 0911/56 909 56  
**oder per email:**  
geb.nuernberg@gmx.de

# Inhalt

<b>Elternbeirat! Wozu?</b> .....	3
<b>Die Aufgabe als Elternbeirat – Nur Festkomitee oder doch mehr?</b> .....	4 - 29

# Elternbeirat! Wozu?



**Hiermit laden wir Sie recht herzlich zum Elternabend ein.**

**Tagesordnungspunkt: Elternbeiratswahl**

So, oder so ähnliche Mitteilungen machen zum Beginn des Kindergartenjahres die Runde. Aber was genau verbirgt sich eigentlich dahinter? Werden hier nur fleißige ehrenamtliche Helferlein gesucht, die Feste vorbereiten / organisieren und je nach Bedarf individuell aushelfen? Oder werden hier wirklich Personen für eine verantwortungsvolle Tätigkeit gebraucht? Das Aufgabengebiet des Elternbeirates ist je nach Einrichtung verschieden stark ausgeprägt und hängt von vielen Faktoren ab:

- Größe der Einrichtung
- Vorgaben des Trägers
- Umsetzung durch die Leitung

Und nicht zuletzt durch die ausgewählten Eltern selbst.

Die Einrichtung braucht Sie! Je enger und vertrauensvoller die Zusammenarbeit von Elternhaus und Kindergarten, desto wohler fühlen sich die Kinder. Nehmen Sie teil am Geschehen im Kindergarten, kommen Sie zu ungezwungenen Elterngesprächen und lassen Sie Ihre Erfahrung mit in die Erziehung der Kinder einfließen. Davon lebt die Weiterentwicklung jeder Einrichtung.

Gehen Sie hin! Es ist Ihr Recht – und in gewisser Weise eben auch Ihre „Pflicht“ – als Eltern mitzubestimmen.

„Sich selbst etwas zutrauen und durch übernommene Aufgaben wachsen!“

So habe wir es immer wieder erlebt. Mit Interesse und Offenheit eingearbeitet und Fähigkeiten entdeckt, die vorher tief im Verborgenen lagen. Das Internet ermöglicht uns den schnellen Zugang zu wichtigen Informationen. Je weiter die eigene Einarbeitung voranschreitet, desto mehr erkennt man wieviel noch geleistet werden muss und wie wichtig das Engagement der Eltern für unsere Kinder ist. Sie haben keine andere Lobby als uns.

Wir unterstützen Sie gerne.

Rüdiger Singer, 1. Vorstand  
Uwe Kriebel, 2. Vorstand

**Gesamt-Eltern-Beirat  
Nürnberg e.V.**

# Die Aufgabe als Elternbeirat – Nur Festkomiteé oder doch mehr?

In unserem Ratgeber gehen wir auf die Rechte und Pflichten als Elternbeirat ein und informieren Sie über den Umfang des Mitspracherechts im Kindergarten.

Der Elternbeirat versteht sich als Bindeglied zwischen der Elternschaft und der Einrichtung bzw. dem Träger und tauscht sich in regelmäßigen Sitzungen gemeinsam mit der Leitung und ggf. auch einem Trägervertreter aus. Elternbeiräte können Interessen der Eltern gezielt einbringen und unterstützend für Kinder und Familien der Kindertageseinrichtung tätig werden.

In vielen Kindergärten arbeiten Erzieher\*innen und Eltern eng miteinander zusammen. Häufig geschieht dies über einen Elternbeirat im Kindergarten. Aber was hat es mit der Elternarbeit genau auf sich?

Sie helfen im Alltag der Kindertageseinrichtung mit, organisieren Feste und übernehmen Tätigkeiten außerhalb der pädagogischen Erziehung und entlasten dadurch das Personal je nach Bedarf. Dafür danken wir Ihnen von ganzem Herzen und wollen Sie mit diesem Heft unterstützen!

Die vielen verschiedenen Kindergärten in Deutschland setzen auf sehr unterschiedliche Erziehungsmodelle. Den meisten Einrichtungen ist jedoch gemein, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Erziehern\*innen und Eltern stattfinden soll. Nur so lässt sich eine exzellente Entwicklung der Kinder gewährleisten.

## Die Bedeutung des Elternbeirats nimmt zu!

Die Verknüpfung von Zuhause und der Kita ist sehr wichtig für die Kinder, Erzieher\*innen für den Elternbeirat und für alle Eltern in der Kita / Krippe, denn die Erziehungspartnerschaft ist tragende Säule der guten pädagogischen Arbeit. Der Elternbeirat ist das „Sprachrohr“ der Kinder und Eltern.

Seit 2005 ist die Erziehungspartnerschaft in den Fokus von Kindertagesstätten (Kita) gerückt. Das heißt Eltern und Kita sollen aktiv in der Erziehung zusammenarbeiten.

Eltern, die nur kurz in der Kita sind (drei Jahre sind auch relativ kurz), können das komplexe Geflecht an Abhängigkeiten, zuständigen Stellen und Leuten, die mitsprechen, in so kurzer Zeit kaum überschauen. Denn es geht um mehr als nur um Feste organisieren, auch wenn es manchmal einen anderen Eindruck macht.

Kitas betreuen die Kinder immer länger – die Kinder kommen immer jünger in die Krippe / Kita und auch die Stundenzahl pro Woche in der Betreuung wächst. Nur um ein Beispiel für die Notwendigkeit guter Zusammenarbeit zwischen Eltern und Personal zu nennen.

So haben wir Eltern die Möglichkeit, die Qualität der Kinderbetreuung so hoch wie möglich zu halten.

„Eltern helfen Eltern“ als Grundlage der Beiratsarbeit ist von großer Bedeutung, denn die Ansprache erfolgt auf einer ganz anderen Ebene als durch beruf-

lich aktive Sozialarbeiter, welche sich um die Eltern kümmern.

Bei Schwierigkeiten in der Kita / Krippe arbeitet der Elternbeirat intensiv mit der Einrichtungsleitung zusammen. Häufig ist der Elternbeirat jedoch eher im Hintergrund aktiv. Was der Elternbeirat getan bzw. bewirkt hat, ist im Rechenschaftsbericht und in den zu veröffentlichen Sitzungsprotokollen nachlesbar.

Laufende Kontakte zwischen Eltern – Elternbeirat und Kita / Krippenleitung sind wichtig – in guten und in schlechten Zeiten. Vielleicht besonders in den guten Zeiten, in denen man sonst den Kontakt gerne schleifen lässt.

Fragen, die sich Eltern zur Arbeit als Elternbeirat stellen „Soll ich da hingehen?“

Wenn Ihr Kind die Einladung zur Elternbeiratswahl im Fach hat, ist es längst nicht für alle Eltern selbstverständlich, dass sie sich an diesem Abend Zeit nehmen für die KiTa. Zur allgemeinen Terminfülle kommen auch ganz persönliche Fragen:

### • Wenn ich am Ende als Kandidatin oder Kandidat vorgeschlagen werde

- Kann ich das überhaupt, was da von mir erwartet wird?
- Hat mein Kind vielleicht Nachteile, wenn ich im Elternbeirat bin?
- Wie viel Zeit kostet mich das?

So oder ähnlich lauten die Vorbehalte, die manche Eltern dann sogar abhal-



ten, zur Elternbeiratswahl zu gehen und sich in der KiTa zu engagieren.

### Wir möchten Ihnen Mut machen:

Gehen Sie unbedingt zur Elternbeiratswahl! Nicht nur, weil Sie sonst wichtige Informationen nicht bekommen, sondern auch, weil es Ihren Kindern guttut, wenn Sie sich für ihre KiTa interessieren, die Erzieher kennen und auch eine Vorstellung von den Räumlichkeiten haben. Außerdem wurden viele Möglichkeiten der Elternmitwirkung über Jahrzehnte mühsam von Eltern erkämpft und sind nicht in allen Ländern selbstverständlich. Wenn Sie also nicht wirklich gute Gründe haben, warum Sie nicht kandidieren möchten, denken Sie doch einmal über eine Kandidatur nach.

### „Schadet es meinem Kind, wenn ich Elternbeirat bin?“ – Ein Erfahrungsbericht von Uwe Kriebel

Zu den häufig geäußerten Bedenken, dass Ihr Kind bei auftretenden Schwierigkeiten für Ihr Engagement im Elternbeirat „bestraft“ werden könnte, es „ausbaden“ muss, wenn Sie Ihre Meinung vertreten, möchte ich Ihnen folgendes sagen: „Ich habe in den vergangenen sechs Jahren als Elternbeirat und stellvertretender Vorsitzender des Gesamtelternbeirates nicht ein einziges Mal erlebt, dass mein Kind von Erziehern oder der Einrichtungsleitung ungerecht behandelt wurde, weil ich im Elternbeirat war. Ganz im Gegenteil! Wenn es aus unserer Sicht ungerecht behandelt wurde, hatte es immer andere Gründe.

Ich möchte Sie ermutigen sich zu engagieren, zum Wohle unserer Kinder. Denn nur gemeinsam und im direkten Dialog lässt sich eine Erziehungspart-

nerschaft vertrauensvoll aufbauen und gestalten. Lassen sie uns gemeinsam unseren Kindern eine Lobby geben.“

Wir wissen aber auch, dass es auch andere Erfahrungen gibt. Lassen sie sich nicht entmutigen und nutzen sie Ihre Chance zur Mitgestaltung in Ihrer KiTa. Sei es in Form der Mitsprache bei wichtigen Entscheidungen oder zur Unterstützung der Erzieher\*innen in ihrer verantwortungsvollen Arbeit nicht ungenutzt lassen. Als Elternbeirat erfahren Sie mehr über die Einrichtung als andere Eltern, verstehen das Handeln der Mitarbeiter\*innen besser und können sich konstruktiv einbringen. Fragen Sie ruhig nach dem pädagogischen Gesamtkonzept, nach kurzfristigen und langfristigen Zielen und wie sie erreicht werden sollen. Der Elternbeirat kann dazu kompetente Gesprächspartner zu den Sitzungen einladen. Auch wir als Gesamtelternbeirat begleiten sie gern bei Ihren Sitzungen.

#### “Kann der Elternbeirat überhaupt etwas erreichen?”

Ja, er kann! Grundsätzlich sind im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sowie im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan die Be-

fugnisse des Elternbeirats geregelt. Jeder Elternbeirat sollte diese Gesetze kennen, das heißt sich einmal die gültigen einschlägigen Artikel und Paragraphen genau anschauen.

Im Laufe der letzten Jahre wurden aufgrund der Arbeit der Elternvertreter die Elternrechte deutlich klarer formuliert und die Mitsprachemöglichkeiten auf verschiedene Gebiete ausgedehnt. So haben Eltern z.B. ein Mitspracherecht bei der Weiterentwicklung des pädagogischen Konzeptes der Kindertagesstätte.

Es ist also sehr wichtig, dass sich Eltern in der Einrichtung Ihrer Kinder engagieren und das tägliche Umfeld beobachten, unterstützen und notfalls hinterfragen. In jedem Fall geht es bei der Arbeit als Elternbeirat um das Wohl und die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder. So kann es durchaus vorkommen, dass der Elternbeirat auch Missstände und Fehlentwicklungen aufgreift, deren sich die KiTa nicht bewusst ist oder die bekannt sind, aber nicht abgestellt werden. Das kann einige Geduld und Hartnäckigkeit erfordern und bringt häufig auch ungerechte Angriffe und einseitige Behauptungen mit sich.

#### Warum auch Sie beim Elternbeirat mitwirken sollten:

1. Sie können aktiv Einfluss auf die Entscheidung der Kita-Leitung nehmen und so persönlich die Verhältnisse in der Kita zu Ihren Gunsten verbessern.
2. Sie können die Qualität im Kindergarten steigern.
3. Sie sind Ansprechpartner für die Eltern und schaffen eine vertrauensvolle Atmosphäre.
4. Sie können auf Missstände gezielt hinweisen.
5. In der Außenwirkung haben Sie als Mitglied des Elternbeirats eine stärkere Stimme gegenüber der Stadt oder dem Träger der Kita.

Gerade in solchen Fällen ist es gut, wenn der Elternbeirat als Gremium berät, das Gespräch mit den Betroffenen sucht und “der Kindergartenfrieden” möglichst schnell wiederhergestellt wird. Wird keine einvernehmliche Lösung gefunden, können professionelle Berater hinzugezogen werden. Das wichtigste bei allen Diskussionen und Meinungsverschiedenheiten, bleiben Sie sachlich und suchen sie den Dialog. Nur so lässt sich vertrauensvoll zusammenarbeiten.

#### Die Aufgaben des Elternbeirats im Kindergarten sind umfassend

Im Wesentlichen stellt der Elternbeirat ein Bindeglied zwischen Eltern sowie der Kita-Leitung dar. Zusätzlich herrscht Kontakt zum Träger der Einrichtung. Manchmal sind die Elternvertreter auch für einen Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Kindergartens verantwortlich. In erster Linie sind sie das „Sprachrohr“ der Elternschaft.

Je nach Organisation des Elternbeirats treffen sich die Vertreter etwa drei bis

viermal jährlich, um verschiedene Themen zu besprechen. Sie als Elternbeirat bestimmen das Intervall.

Die Kita-Leitung hat die Pflicht, den Elternbeirat über wichtige Entscheidungen auf dem Laufenden zu halten. Gleichzeitig muss sich die Kita-Leitung den Anliegen des Elternbeirats stellen. Geben sie Ihrer Leitung die Möglichkeit sich vorzubereiten, indem sie die Themen im Vorfeld bekanntgeben.

Über das Beratungsrecht hinaus können die Elternvertreter jedoch nicht in eigener Regie Entscheidungen treffen. Dies ist der Leitung des Kindergartens vorbehalten.

Dennoch haben die Anliegen der Elternvertretung einen hohen Wert, da der Kita-Leitung viel daran liegt, ein gutes Verhältnis mit dem Elternbeirat aufzubauen.

#### Vorschläge, Tipps und Anregungen für die Arbeit als Elternbeirat

Der Elternbeirat kann eigene Informationsabende, Gesprächskreise für Eltern, einen Elternstammtisch, ein Elterncafé oder ähnliche Veranstaltungen organisieren und so die Eltern zum Engagement für ihre Kita „animieren“. Ferner kann er die Zusammenarbeit mit der Schule, der dortigen Elternvertretung und dem Jugendamt fördern.

Werben Sie bei den Eltern für die Beteiligung an Sommer- und Grillfesten. Basteln für St. Martin / Lichterfest / Adventszeit / Ostern / usw. oder auch das gemeinsame Zusammensitzen mit Glühwein und Plätzchen bietet eine gute Gelegenheit, um Eltern und Pädagogen besser kennen zu lernen und Dank / Lob / Kritik anzusprechen.



Bild von press 4and \* auf Pixabay

Entscheidungen werden leichter umgesetzt, wenn in diesem Rahmen bereits sensibilisiert wurde.

Informieren Sie sich, holen Sie sich Hilfe und fragen Sie frühere Vorgehensweisen ab. Treffen Sie sich ggf. mit dem alten Beiratsteam.

Loten Sie aus, welches Thema Ihre Eltern aktuell interessiert und laden Sie speziell hierzu Sachverständige ein, um Eltern darüber zu informieren.

Nehmen Sie Ihre Eltern in die Pflicht!

### Elternbeirat – gesetzliche Grundlagen

#### BayKiBiG

In Bayern wurde im Herbst 2005 landesweit das Bayerische Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege – kurz Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) – eingeführt.

Das BayKiBiG und der BayBEP bilden den Rahmen für Eltern und Kindertageseinrichtungen, ihre Beziehung als Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zu gestalten. In ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Kinder sind beide Seiten aufgefordert, sich als Partner wertschätzend zu begegnen und ihre Kooperation gemeinsam zu gestalten.

Ein zentraler Baustein dieser Partnerschaft ist der Elternbeirat, dessen Stellung deutlich gestärkt wurde.

#### Auszug aus dem BayKiBiG

Art. 14 Elternbeirat

(1) 1 Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger ist in jeder

**Das Hauptziel eines jeden Elternbeirates sollte sein, eine Basis zu schaffen für eine vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit zwischen Eltern, Elternbeirat und Kita-Leitung, so dass Mitarbeiter, Eltern und Kinder davon profitieren.**

Kindertageseinrichtung ein Elternbeirat einzurichten. 2 Soweit die Kindertageseinrichtung Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres betreut, soll der Elternbeirat zudem die Zusammenarbeit mit der Grundschule unterstützen.

(2) 1 Der Elternbeirat wird von der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. 2 Der Elternbeirat berät insbesondere über die Jahresplanung, den Umfang der Personalausstattung, die Planung und Gestaltung von regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern, die Öffnungs- und Schließzeiten und die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge.

(3) Die pädagogische Konzeption wird vom Träger in enger Abstimmung mit dem pädagogischen Personal und dem Elternbeirat fortgeschrieben.

(4) Ohne Zweckbestimmung vom Elternbeirat eingesammelte Spenden werden vom Träger der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet.

(5) Der Elternbeirat hat einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber den Eltern und dem Träger abzugeben.

#### Link zur Online-Version:

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKiBiG/True>

#### Aber was bedeutet dies nun im Detail? ...

Daraus geht beispielsweise hervor, inwieweit dem Beirat echte rechtliche Befugnisse eingeräumt sind: Der Elternbeirat hat „nur“ ein Informations-, Anhörungs- und Beratungsrecht. Dieses gut umzusetzen, ist die größte Herausforderung des Beirates. Nach dem Zitat des französischen Schriftstellers Antoine de Saint-Exupéry:

Wenn du ein Schiff bauen willst, dann trommle nicht Männer zusammen, um Holz zu beschaffen, Aufgaben zu vergeben und die Arbeit einzuteilen, sondern lehre sie die Sehnsucht nach dem weiten, endlosen Meer.

Damit der Elternbeirat bei Bedarf seinem Anhörungsrecht auch Gehör verschaffen kann, muss er über Grundkenntnisse zum BayKiBiG verfügen. Über die Höhe von Elternbeiträgen kann z. B. nicht diskutiert werden, wenn keine Vorstellung über die Finanzierung einer Einrichtung besteht. Das Machbare bei der Festlegung von Öffnungszeiten und dem Umfang der Personalausstattung kann nicht abgeschätzt werden, wenn nicht bekannt ist, wo die Grenzen wirtschaftlichen Handelns liegen. Eine Einflussnahme auf die Pädagogik oder eine Kontrollfunktion kann wiederum der Elternbeirat nicht ausüben, wenn er nicht zumindest über die Grundzüge der frühkindlichen Entwicklung und die hierzu getroffenen Festlegungen des Freistaates Bayern Bescheid weiß. Aus diesem Grund wurde bereits durch die Hanns-Seidel-Stiftung in aller Kürze ein Überblick

über die wesentlichen Inhalte des BayKiBiG verschafft:

#### BayBEP

Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung (BayBEP) als Orientierungsrahmen. Mit deren Umsetzung stehen die Kindertageseinrichtungen in Bayern vor den größten Reformen und Veränderungsprozessen in der Geschichte ihres Bestehens. Ziel dieser Handreichung ist es, Eltern über diese Veränderungen zu informieren und zugleich zu motivieren, an diesem Umsetzungsprozess aktiv mitzuwirken.

#### Veröffentlichungen des IFP - Institut für Frühpädagogik

Das Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) in Bayern befasst sich mit Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen. Es betreibt angewandte Forschung und Grundlagenforschung in den Bereichen Frühpädagogik, Kindheits- und Familienforschung, Entwicklungspsychologie und Sozialforschung und beobachtet dabei auch interne Entwicklungen.



Bild von Esi Grünhagen auf Pixabay

## Auf kommunaler Ebene – Satzung Kindertagesstätten

Das Sozialreferat der Stadt Nürnberg, das sich einen engeren Kontakt zu den Eltern und Elternbeiräten wünscht und daher auch den Gesamtelternbeirat finanziell fördert, hat z. B. die Gründung und Erhalt eines Gesamtelternbeirates in der Satzung für Kindertagesstätten der Stadt Nürnberg verankert.

### Grundsätzliches zur Arbeit als Elternbeirat

Grundlage der Arbeit als Elternbeirat ist eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Kita-Leitung.

Es hat sich bewährt, sich als Elternbeiratsvorsitzende/r in regelmäßigen Treffen mit der Kita-Leitung zusammenzusetzen – auch wenn es keine akuten Beschwerden gibt. So bleiben sie im Gespräch, es wird zu Selbstverständlichkeit und Hürden werden abgebaut.

Ja, gerade wenn es keine Beschwerden gibt, ist es gut, sich regelmäßige „Jour-Fixes“ - also Treffen zu vereinbaren.

Interessieren Sie sich einfach mal so für die Konzeption und Neuerungen in der



Konzeption, den Personalschlüssel, für Ausgaben aufstellungen, für Öffnungs- und Schließzeiten und für Treffen mit dem Träger – das schafft Vertrauen und gibt die Möglichkeit, sich ohne im Stress zu sein kennenzulernen.

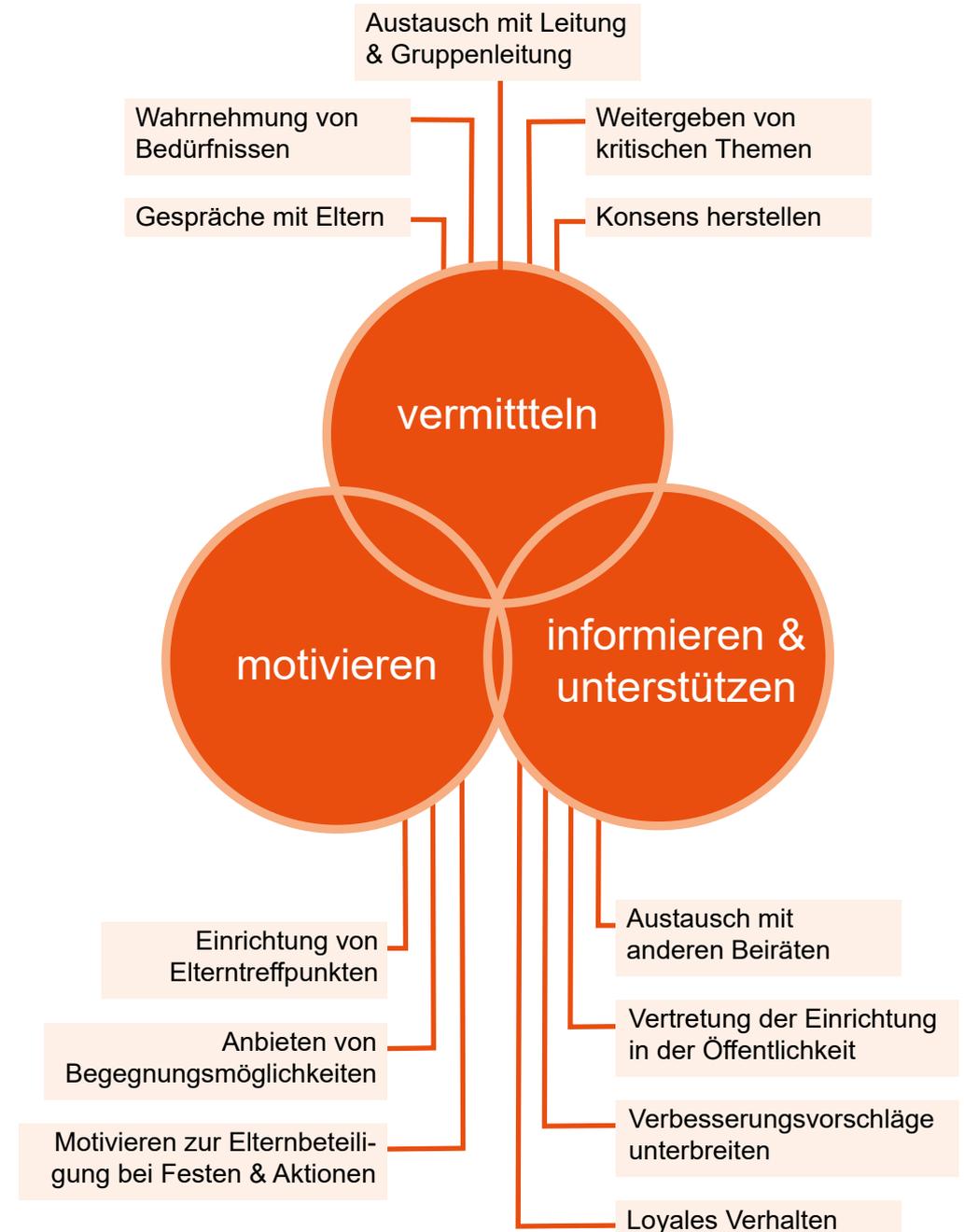
Legen Sie eine Woche vor dem Elternbeiratstreffen die Tagesordnungspunkte fest.

Besuchen Sie die Kita-Leitung für eine kurze Rücksprache und gehen mit ihr drei Tage vor dem nächsten Elternbeiratstreffen alle Tagesordnungspunkte einmal durch – kommen Sie ins Gespräch und klären Sie Fragen mit der Leitung schon vorab.

Aufgabe der Leitungen ist auch ab und zu einen Kompromiss mit den Eltern / mit dem Elternbeirat einzugehen – das geht leichter, wenn man sich auch so schon gut kennt.

- Elternbeiratssitzungen dürfen in den Räumen der Kita abhalten werden, ganz egal wie lang sie dauert.
- Der Elternbeirat darf darauf bestehen, dass Protokolle ohne Gegenlesen durch die Leitung an die Eltern ausgeteilt werden.
  - diese beiden Rechte könnten auch eingeklagt werden, was allerdings nicht förderlich für die weitere Zusammenarbeit ist.
- Finanzielle Mittel für Schulungen zur Elternbeiratsarbeit sind von der Kindertagesstätte bereitzustellen.
  - Sie können sich also auch die Kosten für unser Elternbeiratseminar von der Kita zurückzahlen lassen (siehe BayKiBiG Art. 14, Abs. 1)
- Der Elternbeirat darf verlangen, dass die Übersicht des Betreuungsschlüssel auf die Einzelgruppen

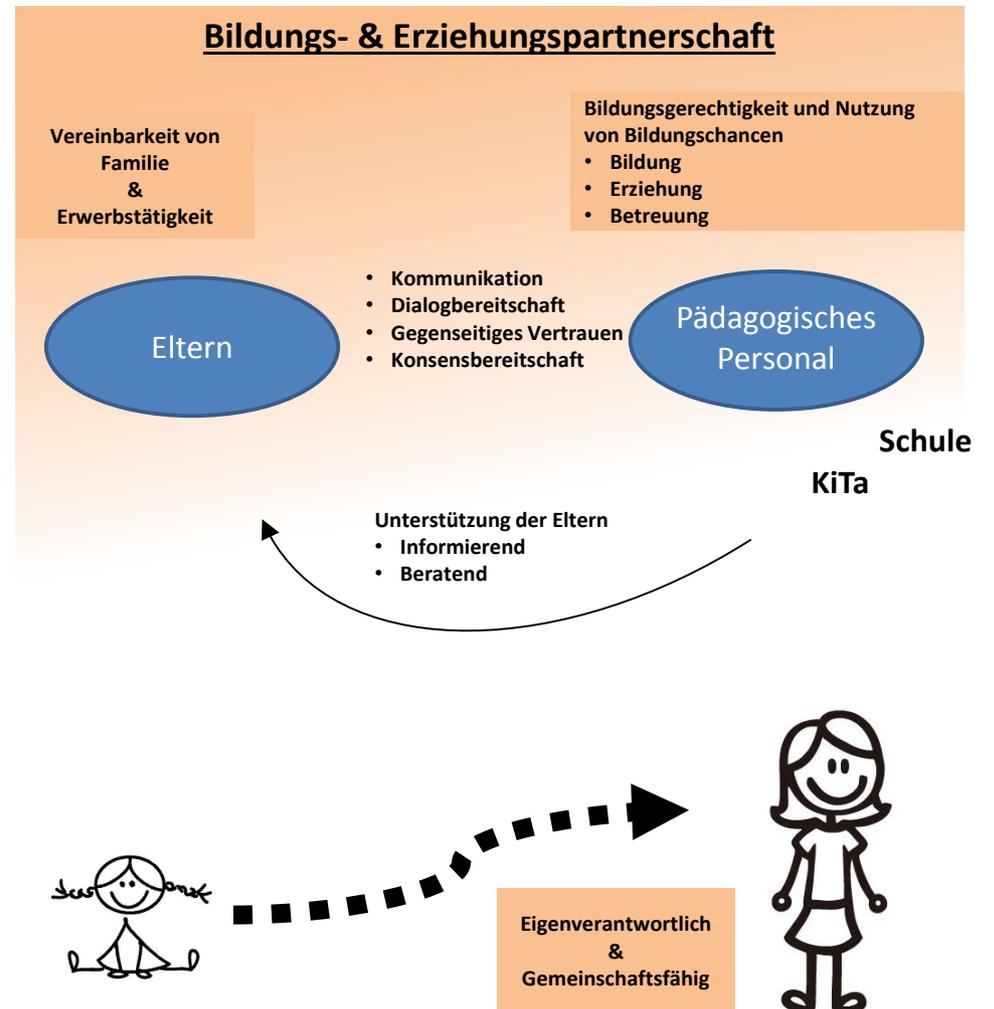
## NETZWERK ELTERNBEIRAT



## Gesetzgeber sieht Kindererziehung als gesellschaftliche Aufgabe



### Bildungs- & Erziehungspartnerschaft



umgerechnet wird, um zu sehen, ob der Schlüssel in einzelnen Gruppen schlechter ist als in anderen.

- Der Elternbeirat darf eine Erklärung verlangen, wie sich die Kosten aus Elternbeitrag und Zuschüsse finanzieren.
- Einsicht in den groben Finanzplan verlangen / in die Gesamt-Gewinn- und Verlustrechnung

### Rechte des Elternbeirats – was ein Elternbeirat darf und was nicht

Je nach Organisation des Elternbeirats treffen sich die Vertreter etwa drei bis viermal jährlich, um verschiedene Themen zu besprechen.

Die Rechte der Mitglieder des Elternbeirats sind dabei sehr eingeschränkt. Die Kita-Leitung hat die Pflicht, den Elternbeirat über wichtige Entscheidungen auf dem Laufenden zu halten. Gleichzeitig muss sich die Kita-Leitung den Anliegen des Elternbeirats stellen. Über das Beratungsrecht hinaus können die Elternvertreter jedoch nicht in

Mitwirkungsaufgaben des Elternbeirats	Rechte und Pflichten
Gute Zusammenarbeit <ul style="list-style-type: none"> <li>• von Eltern, pädagogischem Personal und des Träger</li> <li>• mit der Grundschule</li> </ul>	<b>Förderung und Unterstützung</b> durch Elternbeirat
Treffen wichtiger Entscheidungen, so insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jahresplanung</li> <li>• Planung und Gestaltung von regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern</li> <li>• Öffnungs- und Schließzeiten</li> <li>• Umfang der Personalausstattung</li> <li>• Festlegung der Höhe der Elternbeiträge</li> </ul>	<b>Vorherige Information und Anhörung</b> des Elternbeirats durch Einrichtungsleitung und Träger  <b>Beratung</b> durch Elternbeirat und Einflussnahme auf Entscheidungsprozesse durch Ergebnismitteilung und gemeinsame Diskussion
Fortschreibung der Konzeption der Einrichtung	<b>Enge Abstimmung</b> mit pädagogischem Personal und Elternbeirat durch Träger
Verwendung zweckfrei eingesammlter Spenden	<b>Einvernehmen</b> mit Elternbeirat durch Träger
Jährlicher Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des Elternbeirats	<b>Abgabe</b> gegenüber Eltern und Träger durch Elternbeirat

## EB Rechte

### Keine Entscheidungs- befugnis

### Echtes Mitbestimmungsrecht

### Qualifiziertes Anhörungsrecht

Spendengelder die ohne Zweckbestimmung vom EB eingesammelt wurden.

#### EB-Beratung:

- Personalausstattung
- Öffnungs- & Schließzeiten
- Festlegung der Höhe der Elternbeiträge

#### EB-Mitwirkung:

- Bei Abstimmung der pädagogischen Konzeption der Einrichtung
- An der Jahresplanung
- An der Zusammenarbeit mit der Grundschule (unterstützend)
- Planung und Gestaltung von regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltung für die Eltern

- Träger handelt eigenverantwortlich
- Kann sich über das Votum des EB hinweg setzen

- Zustimmung des EB vor Verwendung der Spendengelder einholen
- Vorschläge des EB berücksichtigen

- Die pädagogische Konzeption wird vom Träger in enger Abstimmung mit dem pädagogischen Personal und dem EB fortgeschrieben. Träger und pädagogisches Personal müssen bemüht sein die Schwerpunktsetzung an den Wünschen der Eltern auszurichten

#### EB informieren:

- Rechtzeitig Info an EB bezüglich geplante Änderungen und Entwicklungen.
- Öffnung aller Infos für sachliche Auseinandersetzung

#### EB anhören:

- Für die Endgültige Festlegung trägt zwar der Träger die Verantwortung, doch muss sich der Träger bzw. sein beauftragtes Personal mit den Vorschlägen und Anregungen des Elternbeirats konkret auseinandersetzen, bzw. eine Ablehnung begründen.

## EB Pflichten

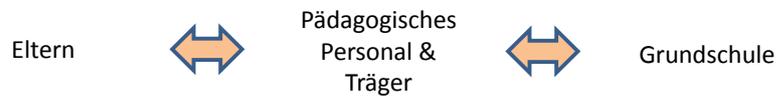
- **Einarbeitung in die komplexe Materie der Kinderbetreuung**
- **Mitwirkungsmöglichkeiten ausloten & umsetzen**

- **Jährlichen EB-Rechenschaftsbericht an Eltern und Träger abgeben**

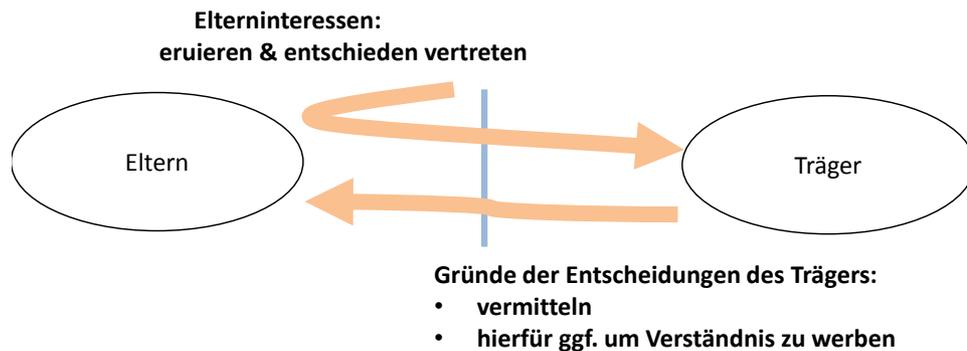
## EB trägt zur Schaffung der Rahmenbedingungen für die Ziele bei.

<b>Vereinbarkeit von Familie &amp; Erwerbstätigkeit</b>	<b>Kinder: Eigenverantwortlich &amp; Gemeinschaftsfähig</b>	<b>Bildungsgerechtigkeit und Nutzung von Bildungschancen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bildung</li> <li>• Erziehung</li> <li>• Betreuung</li> </ul>
---	---	--

## EB Ziel: Förderung der besseren Zusammenarbeit



## EB Aufgabe: Sprachrohr der Eltern & Unterstützung der Träger



## Verhältnis zwischen Elternbeirat und Trägervertreter



- Positiverer Abschluss durch:**
- Dialog & Kompromiss
  - Offenheit & Vertrauen
  - Diskussion & Aushandlungsprozess

eigener Regie Entscheidungen treffen. Dies ist der Leitung des Kindergartens vorbehalten.

Dennoch haben die Anliegen der Elternvertretung einen hohen Wert, da der Kita-Leitung viel daran liegt, ein gutes Verhältnis mit dem Elternbeirat aufzubauen.

### Hier finden Sie eine kurze Auflistung der umfassenden Themen, die im Elternbeirat eine Rolle spielen können:

- die Abstimmung über Ferienzeiten und einzelne Schließungstage der Einrichtung
- die regelmäßige Überprüfung des pädagogischen Konzepts des Kindergartens
- der Umbau der Einrichtung oder die Erweiterung bestehender Außenanlagen
- die Anschaffung neuer Spielsachen für bestimmte Räume
- der Ausbau zusätzlicher Förderangebote für Kinder mit Lernschwierigkeiten
- die Aufteilung der Gruppen sowie die Größe
- das Essensangebot sowie Kosten der Verpflegung
- die Höhe der allgemeinen Eltern geldbeiträge
- die Weitergabe von Wünschen und Vorschlägen vieler Eltern
- die Einstellung einer neuen Erzieherin oder die Hilfe bei Problemen mit dem Verhalten einer Erzieherin

Welche gesetzlichen Mitwirkungsaufgaben der Elternbeirat im Einzelnen hat und welche Rechte und Pflichten für ihn hierbei gelten, zeigt die nachstehende Tabelle auf:

### Informations- und Anhörungsrecht vor wichtigen Entscheidungen

Artikel 14 Absatz 2 Satz 1 BayKiBiG: „Der Elternbeirat wird von der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden.“

Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, Kommentar, 2. Auflage, Seite 75 Dunkl//Erich: „Um (seine) diese Aufgaben erfüllen zu können, steht dem Elternbeirat ein Informations- und Anhörungsrecht, aber kein Mitbestimmungsrecht zu. Bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden, hat der Träger bzw. die beauftragte Leitung der Kindertageseinrichtung den Elternbeirat rechtzeitig zu informieren und anzuhören. Dabei hat der Träger die Tatsachen mitzuteilen, die es dem Elternbeirat ermöglichen, sich ein eigenes Urteil zu bilden und sich gegenüber dem Träger konstruktiv zu äußern. Dem Elternbeirat ist dementsprechend Zeit zur internen Abstimmung, je nach Bedeutung der Angelegenheit ggf. auch zur Abstimmung mit der gesamten Elternschaft, einzuräumen. Spätestens eine Woche vor der Entscheidung sollten dem Elternbeirat die Fakten bekannt sein.“

### Beispiele aus der Praxis

Anhörung und Information etwa bei konzeptionellen Veränderungen:

- Öffnungszeiten
- Gruppenöffnungen
- „Spielzeugfreie“ Zeit
- Essen
- Zusammenlegung oder Aufteilung von Kindertageseinrichtungen
- Schließtage – Ferienregelung
- Bauliche Veränderungen

- Elternbefragung
- Kooperation mit Vernetzungspartnern der Kinder- und Jugendhilfe (Freizeitheime, Erziehungsberatungsstellen, Bezirkssozialarbeit)

### Beratung auf Einrichtungsebene

Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 BayKiBiG: „Der Elternbeirat berät insbesondere über die Jahresplanung, den Umfang der Personalausstattung, die Planung und Gestaltung von regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern, die Öffnungs- und Schließzeiten und die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge.“

Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, Praxishandbuch, Seite 131, Jung/Lehner: „Mit (vormals) Artikel 14 Abs. 4 (..und 5) – aktuell vgl. Artikel 14 Abs. 2 und 3, auch Artikel 11 – soll eine Erziehungspartnerschaft, ja Erziehungsgemeinschaft zwischen Eltern, Träger und pädagogischem Personal angestrebt und erreicht werden. Ein über die primäre Aufgabenzuweisung der Kindertageseinrichtung hinausgehender Aufgabenbereich bilden die in Artikel 14 Abs. 2 niedergelegten „regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für Eltern“. Hier erweitert sich das Aufgabenfeld der Kindertageseinrichtung um Aufgaben der Familienbildung, insbesondere um Eltern in Fragen der Erziehung weiterzuhelfen und ihnen Entlastung bei Erziehungsproblemen zu geben. Dieses Elternbildungsangebot ist in Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal und dem Träger zu konzipieren und – ggf. unter Hinzuziehung von Trägern der Eltern- und Familienbildung – durchzuführen. Die Elternbil-

dung soll Teil der pädagogischen Konzeption sein.“

Zur Haupttätigkeit des Elternbeirats gehört die jährliche Beratung über geplante Aktionen im Kindertageseinrichtungsjahr (gemeinsam mit der Kindertageseinrichtung). Hierfür empfiehlt sich die Nutzung des Formblatts „Jahresplanungsgespräch“. Dieses ist auf [www.muenchen.de/kita](http://www.muenchen.de/kita) unter Elternbeteiligung zu finden.

### Gemeinsame Abstimmung und Fortschreibung der Konzeption

Artikel 14 Absatz 3 BayKiBiG: „Die pädagogische Konzeption wird vom Träger in enger Abstimmung mit dem pädagogischen Personal und dem Elternbeirat fortgeschrieben.“

„Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, Kommentar, 2. Auflage, Seite 76 Dunkl//Erich: „Die Fortschreibung der pädagogischen Konzeption erfolgt nach Absatz 3 durch den Träger in enger Abstimmung mit dem pädagogischen Personal und dem Elternbeirat. Insofern kommt dem Elternbeirat ein qualifiziertes Anhörungsrecht zu.“

Die endgültige Festlegung der pädagogischen Ausrichtung und der pädagogischen Inhalte verantwortet der Träger (so auch Jung/Lehner, Rn.105).

„Bei unterschiedlichen Interessenslagen zwischen Einrichtung und Elternbeirat, die vor Ort nicht gelöst werden können, stehen die übergeordneten Vorgesetzten zur Klärung zur Verfügung.“



### Beispiele aus der Praxis

- Die Leitung informiert den Elternbeirat der Kindertageseinrichtung über bevorstehende konzeptionelle Veränderung.
- Die Leitung der Kindertageseinrichtung gibt an den Elternbeirat und die Eltern fortlaufend Informationen über den aktuellen Stand der Konzeptarbeit.
- Austausch/Anhörung mit dem Elternbeirat über die aktuelle Planung der Konzeptarbeit
- Feedback durch den Elternbeirat
- Weitergabe der Informationen aus den Elternbeiratssitzungen zur Konzeptarbeit über Protokolle an alle Eltern
- Auslage der fertig gestellten Hauskonzeption in der Kindertageseinrichtung durch die Leitung (siehe auch „Informations- und Anhörungsrecht“)

### Unterstützung der Zusammenarbeit mit der Grundschule

Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 BayKiBiG: „Soweit die Kindertageseinrichtung Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres betreut, soll der Elternbeirat zudem auch die Zusammenarbeit mit der Grundschule unterstützen.“

### Beispiele aus der Praxis

- Vernetzung des Elternbeirats der Kindertageseinrichtung mit dem Elternbeirat der Grundschule. Zum Beispiel: Planungsgespräche – Planung von gemeinsamen Aktionen, Stadtteilstadt, Sommerfest, Flohmarkt
- Gemeinsame Themenelternabende der Kindertageseinrichtung und der Schule
- Einladung der „Schuleltern und

- kinder“ zu Aktionen der Kindertageseinrichtung und umgekehrt
- Der Elternbeirat des Kindergartens/Horts/Tagesheimes kann zu Sitzungen des Elternbeirats der Grundschule mit besonderen Themenschwerpunkten eingeladen werden.

### Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern

Nicht nur die Kinder, sondern auch die Eltern und Familien in ihrer Kompetenz zu stärken – dieser Herausforderung haben sich Kindertageseinrichtungen heute zu stellen. Sie haben die Aufgabe, Familien durch ein angemessenes Beratungs- und Bildungsangebot nachhaltig zu unterstützen, sowie Formen der Familienselbsthilfe zu initiieren.

Der Zugang zu Kindern und Eltern ermöglicht Ihnen auf eine natürliche und selbstverständliche Weise die Kombination und Vernetzung kind- und familienbezogener Angebote.

Kindertageseinrichtungen können daher als Schnittstelle für die gezielte Stärkung der Kompetenzen der Kinder und Familien agieren, indem sie auch Familienbildung und Elternberatung in ihre Angebotspalette mit aufnehmen. Es gibt ein vielfältiges Angebot zur Stärkung von Eltern und Familien

(z.B. auch Deutschkurse für Eltern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist), die dazu beitragen, dass sich Kindertageseinrichtungen zu „Kinder- und Familienzentren“ weiterentwickeln.

### Der Elternbeirat darf nicht

- an Teambesprechungen teilnehmen
- bei Bewerbungsgesprächen für neue Erzieher/innen teilnehmen
- einen Schlüssel für die Kita verlangen

- aber der Hausmeister / eine Mitarbeiterin muss den Elternbeiratsmitgliedern aufsperrn und nach der Sitzung auch wieder absperren
- Eltern - Adresslisten, Telefonnummern oder E-Mails von der Kita-Leitung anfordern
  - der Elternbeirat darf aber selbst Adressen, Telefonnummern und E-Mails sammeln
- Diese Informationen sind für den Elternbeirat wichtig, um überhaupt eine Stellungnahme auch gegenüber allen Eltern in der Kita abgeben zu können.

### Darf der Elternbeirat eine eigene Kasse führen?

- Es klingt komisch, aber: Sie als Elternbeirat dürfen gesetzlich keine eigene Kasse führen!
- Spendeneinnahmen und Einnahmen von Sommerfesten etc. müssen dem Träger übergeben werden.
- Rechnen Sie stellvertretend für den Träger mit Ihrer Einrichtungsleitung nach einer Veranstaltung ab.
- Der Elternbeirat hat bei der Verwendung der Spendengelder ein Bestimmungsrecht, das heißt wofür die Gelder verwendet werden sollen. Dieses Bestimmungsrecht sollte er in Absprache mit der Kita-Leitung, zum Wohl der Kinder ausüben.
- Die Kita-Leitung muss die Gelder für Sie verwalten und über die Einnahmen und Ausgaben Buch führen.
- Spendeneingänge und alle Ausgaben müssen im Rechenschaftsbericht des Elternbeirats aufgelistet sein.
- Manche Träger melden für ihren Elternbeirat ein Konto an und vergeben Zugangsberechtigungen an den

Kassenwart. Dann ist das eigentliche Konto nach wie vor dem Träger zugestellt und das ist rechtlich in Ordnung.

- Anders verhält es sich bei einem Förderverein für die Kindertagesstätte. Dieser darf bzw. muss seine Gelder in Eigenregie verwalten.
- Für den Kassenbericht als Teil des jährlichen Rechenschaftsberichtes gibt es keine zwingende Vorgabe. Hier empfiehlt sich aber die Führung eines Kassenbuches, in dem alle Geldbewegungen (Einnahmen, Ausgaben, Einlagen und Entnahmen) aufgezeichnet werden. Anhand eines Kassenbuches kann den weiteren Mitgliedern des Elternbeirates über die Kassensituation Auskunft gegeben und ein Kassenbericht erstellt werden.

### Die Elternbeiratswahl

Die rechtlichen Grundlagen und Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wahl des Elternbeirats in städtischen Kindertageseinrichtungen sind im Folgenden aufgeführt.

Das BayKiBiG enthält keine Regelungen zu Wahlverfahren, Zusammensetzung und Geschäftsgang des Elternbeirats. Der Gesetzgeber hat bewusst nur die Einrichtung eines Elternbeirats vorgeschrieben, die Detailfragen aber den Akteuren vor Ort überlassen.

Der Träger der Kita ist gesetzlich verpflichtet, alles Mögliche zu tun, um einen Elternbeirat an der Kita einzurichten; z.B. muss er dem Elternbeirat Räume für Treffen zur Verfügung stellen.

### Einladung

Die Wahl findet in der Regel im Oktober statt. Der genaue Termin wird zwischen

der Leitung der Einrichtung und der vorsitzenden Person des aktuellen Elternbeirats vereinbart. Die Eltern werden spätestens eine Woche vor der Wahl von der Einrichtungsleitung schriftlich zur Wahlversammlung eingeladen.

### Wahlvorschläge

Die abgegebenen Wahlvorschläge sollen rechtzeitig in der Einrichtung bekannt gegeben werden (z.B. Ausgänge, Plakatierung, Fotos). Alle Eltern sollen gleichermaßen die Möglichkeit haben, sich aufstellen zu lassen und sollen vor der Wahl wissen, welche Personen insgesamt kandidieren. Bis spätestens einen Tag vor der Wahl können schriftliche Wahlvorschläge gemacht werden. Mündlich können auch nach Beginn der Wahlversammlung, aber vor der Durchführung der Wahl, Vorschläge von den anwesenden Eltern eingebracht werden.

### Wahlberechtigung/ Stimmberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt sind die bei der Wahl anwesenden Eltern der Kinder, die die Einrichtung besuchen. Die Personensorgeberechtigten haben je Kind eine Stimme. Wählbar sind alle Eltern, deren Kind(er) die Einrichtung besuchen. Ausgenommen sind die in der Einrichtung beschäftigten Personen (Personal). Es können aber auch Eltern, die an der Wahlversammlung nicht persönlich teilnehmen, kandidieren, sofern sie ihre Wahl nicht im Vorfeld abgelehnt haben. Eine Anwesenheitsliste zur Prüfung der Wahlberechtigung/Stimm-berechtigung wird geführt. Damit soll sichergestellt werden, dass nur persönlich anwesende, stimmberechtigte Personen an der Wahl teilnehmen

### Eröffnung der Wahlversammlung

Die Wahlversammlung wird von der/ dem bisherigen Elternbeiratsvorsitzenden eröffnet und geleitet. In den Einrichtungen, die bisher keinen Elternbeirat hatten, übernimmt die Leiterin/der Leiter der Kindertageseinrichtung die Leitung der Wahl. Die Versammlungsleitung informiert die Anwesenden über die Grundsätze der Wahl, das Wahlverfahren und alle vorliegenden Wahlvorschläge.

### Wahlvorstand

Vor der Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet. Dieser besteht aus der / dem aktuell noch amtierenden Elternbeiratsvorsitzenden und zwei Wahlberechtigten als Beisitzerin/Beisitzer. Über deren Bestellung wird in aller Regel durch offene Abstimmung entschieden. Bei der erstmaligen Wahl des Elternbeirats übernimmt die Leitung der Kindertageseinrichtung den Wahlvorstand.

### Durchführung der Wahl

In der Regel erfolgt die Wahl schriftlich und geheim im Rahmen einer öffentlichen Wahlversammlung. Die Wahlversammlung kann aber auch einstimmig die Durchführung der Wahl in offener Abstimmung beschließen und hierfür das Abstimmungsverfahren festlegen. Jede/r Wahlberechtigte erhält für jedes Kind einen Stimmzettel. Grundsatz: Pro Kind – ein Stimmzettel. Dieser Grundsatz gilt auch, wenn beide Elternteile anwesend sind. Die geheime Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe mittels Stimmzettel vorgenommen. Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahlversammlung Anwesenden. Eine Person kann mit einem Stimmzettel nur einmal gewählt werden. Die Mehrfachabgabe von Stimmen ist aus-

geschlossen. Alle anwesenden Wahlberechtigten müssen die Möglichkeit haben, ihre Stimme abzugeben.

Eine Briefwahl ist grundsätzlich nicht möglich. Jedoch sind auf Grund der Coronapandemie und der eingeschränkten Möglichkeiten einen Elternabend durchzuführen Briefwahlen oder auch eine digitale Stimmabgabe zulässig. Sprechen Sie mit Ihrer Einrichtungsleitung das bevorzugte Vorgehen ab. Grundlage aller Entscheidungen ist die „Handreichung für die Kindertagesbetreuung in Zeiten des eingeschränkten Regelbetriebs (Stand: 3. Juli 2020)“

[https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas\\_inet/stmas\\_a4\\_handreichung\\_kindertagesbetreuung\\_bf\\_kws.pdf](https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/stmas_a4_handreichung_kindertagesbetreuung_bf_kws.pdf)

Der Freistaat Bayern kann auf Grund der Heterogenität der Kindertageseinrichtungen für Elternabende und Elternbeiratswahlen keine Rahmenempfehlung aussprechen.

Es sind die Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Reihenfolge ergibt sich aus der erzielten Anzahl an Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los den Nachrang. Stimmzettel mit mehr Personen, als zu wählen sind, sind ungültig. Bei einer Stimmgleichheit entscheidet ein Losverfahren, wer dem

**Konkret muss der Elternbeirat über alle Häuserarten gewählt werden:**

Tabelle für alle Hausarten
bis 100 Kinder – bis zu 7 Beiräte
ab 100 Kinder – bis zu 9 Beiräte bis 100 Kinder

Elternbeirat angehört und wer Nachrückerin/Nachrücker ist. Nach Auswertung der abgegebenen Stimmen durch den Wahlvorstand ist das Wahlergebnis offiziell festzustellen und in der Wahlversammlung bekannt zu geben.

### Zusammensetzung des Elternbeirates

Grundsätzlich wird in jeder Einrichtungsart Krippe, Kindergarten, Hort, Häuser für Kinder 0–6 Jahre, Häuser für Kinder 3–12 Jahre, Häuser für Kinder 0–12 Jahre und Tagesheim jeweils nur ein Elternbeirat gebildet.

Es sollte pro Haus für Kinder mit verschiedenen Altersstufen jeweils mindestens eine Vertretung aus jeder Altersstufe in den Elternbeirat gewählt werden.

Da die Elternbeiratsmitglieder in gemeinsamer Wahl aller Altersgruppen bestimmt werden, wird sich im Normalfall eine Vertretung aus Eltern mit Kindern in verschiedenen Altersstufen ergeben.

Eine Empfehlung zur Verteilung der Sitze nach Altersgruppen innerhalb des Gremiums kann jedoch abgegeben werden (z. B. nach Anteil der Altersgruppe an der Gesamtkinderzahl der Einrichtung). Grundsätzlich ist auf eine Gleichberechtigung der Altersbereiche und Geschlechter hinzuwirken.

### Die Elternbeiratssitzungen

Elternbeiratssitzungen sind Treffen der gewählten Mitglieder des Elternbeirates. Es wird empfohlen, dass sich der Elternbeirat regelmäßig zu Elternbeiratssitzungen trifft, um wichtige Themen zu besprechen.

### Empfehlungen zur Durchführung

Generell sind Elternbeiratssitzungen öffentlich. In Ausnahmefällen können nichtöffentliche Elternbeiratssitzungen einberufen werden.

In der Regel sollten die zu besprechenden Punkte eine Woche vor der Elternbeiratssitzung bekannt gegeben sein.

Der Termin öffentlicher Elternbeiratssitzungen, ggf. mit den öffentlichen Tagesordnungspunkten, wird in geeigneter Weise, z. B. durch Aushang, bekannt gemacht.

Die Einrichtungsleitung übt das Hausrecht in der Einrichtung aus und hat aus diesem Grund auch das Recht und die Pflicht, Aushänge in der Einrichtung zu überprüfen und vor Aushang abzuzeichnen.

Einladungen zu nichtöffentlichen Elternbeiratssitzungen gehen ausschließlich dem Elternbeirat, in der Regel spätestens eine Woche vorher, mit dem Vermerk „nichtöffentliche Sitzung“ zu.

Die Einrichtung hat gegenüber dem Elternbeirat die Vorgaben des Datenschutzes hinsichtlich der Nicht-Weitergabe von Personaldaten oder Sozialdaten der Kinder bzw. ihrer Elternhäuser zu beachten.

Dies gilt auch in nichtöffentlichen Sitzungen und Einzelgesprächen. Vertrauliche Themen (zum Beispiel kindbezogene Themen) sind ausschließlich mit den betroffenen Personen zu besprechen.

Keinesfalls sind solche Themen in Sitzungen zu behandeln. Der Elternbeirat lädt ein. Es empfiehlt sich, die Termine für Elternbeiratssitzungen halbjährlich, am besten aber über das gesamte Jahr, zu vereinbaren.

So sind alle Beteiligten langfristig informiert. Elternbeiratssitzungen sollen zeitlich begrenzt werden (z. B. von 19 bis 21 Uhr).

Sofern keine Schriffführung gewählt wurde, sollte eine Protokollantin/ein Protokollant festgelegt werden. Diese Person erstellt das Protokoll.

Es sollte vorab vereinbart werden, in welcher Form das Protokoll den Eltern bekannt gemacht wird, z. B. als Aushang.

Gesprächsführung (zum Beispiel im Wechsel) vorher festlegen hilft, alle vorgesehenen Punkte zu besprechen.

Die Tagesordnung wird bestätigt und zeitlich differenziert.

Es ist ratsam, zielorientierte Vereinbarungen in der Elternbeiratssitzung zu treffen: Wer macht was wann? Beschlüsse des Elternbeirates sind mit einfacher Mehrheit der Beiratsmitglieder zu fassen und im Protokoll zu vermerken.

### Wenn es nicht so läuft, wie es soll

Wie gehen Sie am besten vor

Machen Sie sich ein Protokoll / eine Dokumentation, was nicht so gut läuft und was Sie alles schon probiert haben.



Bild von Hai Nguyen/Tran Pixabay

Machen Sie eine sachliche Übersicht über Ihr Problem. Mit dieser sachlichen Übersicht können Sie noch einmal ein konstruktives Gespräch versuchen oder zumindest Ihren Nachfolger im Elternbeirat über noch bestehende Probleme informieren.

Wenn Sie zu keiner Lösung mit der Einrichtungsleitung gekommen sind, wenden Sie sich mit Problem und Protokoll an die Fachberatung, welche für Ihre Kita zuständig ist.

Je nach Träger gibt es unterschiedliche Fachberatungsstellen. Nicht jede Fachberatung hat auch Weisungsrecht gegenüber der Kita-Leitung; einige haben nur eine beratende Funktion. Helfen können sie jedoch in jedem Fall.

Fachberatung für Kitas von freien Trägern in Nürnberg, [www.nuernberg.de/internet/kinderbetreuung/fachberatung.html](http://www.nuernberg.de/internet/kinderbetreuung/fachberatung.html) oder Christiane Stein / SOKE, Langseestraße 1, 90482 Nürnberg, Telefon: 0911/4467633, E-Mail: [kontaktstelle@soke.info](mailto:kontaktstelle@soke.info).

Der **GEB Kita Nürnberg e.V.** steht Ihnen mit Rat und Tat zur Seite. Wir begleiten Sie zu Gesprächen zwischen Ihnen als Elternbeirat und der Einrichtungsleitung. Der GEB moderiert und gibt Hintergrundinfos zu den angefragten Fällen. In zahlreichen Fällen kann-



Bild von Evgeni Tcherkasski auf Pixabay

ten wir erfolgreich vermitteln und für eine einvernehmliche Lösung sorgen.

Ebenso begleitet der Gesamtelternbeirat Sie zur Vorstellung des Problems bei der zuständigen Fachberatung Ihrer Einrichtung.

### **Die Hierarchie-Ebenen, wenn etwas nicht so läuft, wie es soll**

Grundsätzlich gilt: Eltern müssen sich an keine Hierarchieebenen halten. Sie können sich bei einem Problem direkt an eine übergeordnete Stelle wenden, um Hilfe zu bekommen.

Es ist jedoch sinnvoll, um ein vertrauensvolles Klima zu behalten, wenn Eltern und Elternbeirat sich bei Unklarheiten und Schwierigkeiten zunächst an die Kita-Leitung wenden.

- Übergeordnete Stelle der Leitung ist der Träger der Einrichtung.
- Übergeordnete Stelle der Träger ist die Fachberatung.
- Übergeordnete Stelle der Fachberatung ist die Aufsichtsbehörde / das Jugendamt.

### **Eine weitere Orientierung geben nachstehende Empfehlungen:**

- Viele Kitas wählen an einem Elternabend – und stellen dort den „alten“ Elternbeirat vor und die evtl. Kandidaten und führen die Wahl durch. Auf Grund der aktuellen Situation sind auch alternative Wahlmethoden möglich.
- Sinnvoll ist es, den Elternbeirat jeweils für den Zeitraum bis zum Ende eines Kita-Jahres zu wählen. Es empfiehlt sich, Elternvertretungen, die den Elternbeirat bilden, und Stellvertretungen, die bei Verhinderung oder Ausscheiden eines Mitglieds dessen Aufgaben übernehmen können, zugleich zu wählen.

• Die Elternschaft kann über Größe, Bildung und Geschäftsgang des Elternbeirats frei und eigenständig entscheiden. Dies ermöglicht, die speziellen Verhältnisse vor Ort und die Besonderheiten der Einrichtung zu berücksichtigen. Der Erlass einer Geschäftsordnung zur Bildung des Elternbeirats, in der Wahlverfahren und Geschäftsgang geregelt sind, ist ein sinnvoller Schritt.

• Beim Wahlverfahren sind die allgemeinen, demokratischen Rechtsprinzipien einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Wahlrechtsgrundsätze, wonach alle Eltern, deren Kinder die Einrichtung besuchen, wahlberechtigt sind (allgemeine Wahl), alle Stimmen gleich viel zählen (gleiche Wahl), es keine Wahlpflicht gibt (freie Wahl), und das Mehrheitsprinzip in streitigen Angelegenheiten zum Tragen kommt.

• Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind alle Personensorgeberechtigten, deren Kinder die Einrichtung besuchen. Soweit Eltern die Personensorge gemeinsam zusteht (Regelfall), können sie ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, d. h. beide Eltern können nur für einen Wahlvorschlag eine gemeinsame Stimme abgeben; sie haben keine zwei Stimmen. Besuchen hingegen zwei Kinder aus einer Familie dieselbe Einrichtung, haben deren Eltern auch zwei Stimmen, denn die aktive Wahl- und Stimmberechtigung knüpft an das die Einrichtung besuchende Kind an.

• Wählbar (passives Wahlrecht) sind alle wahlberechtigten Personen mit Ausnahme des Personals, denn dieses würde als Mitglied des Elternbeirates und als Beschäftigter des Trägers auf beiden Seiten stehen und müsste mit sich selbst zusammenarbeiten, was nicht möglich ist.

• Zu Beweis Zwecken sollte über die Wahl, deren Durchführung, die Ergebnisse und die getroffenen Beschlüsse ein Protokoll angefertigt und von der Wahlleitung unterschrieben werden.

• Der gewählte Elternbeirat tagt grundsätzlich öffentlich, d. h. dass alle Eltern von Kindern, die die Einrichtung besuchen, an den Sitzungen teilnehmen dürfen, wenn nicht aus begründetem Anlass die Öffentlichkeit im Einzelfall ausgeschlossen werden muss. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Personalangelegenheiten oder persönliche Angelegenheiten von Kindern besprochen werden oder der Datenschutz einer öffentlichen Behandlung entgegensteht.

• Über die Sitzungen und die Beschlüsse des Elternbeirates sollte ein Protokoll angefertigt werden. Wichtig ist es, den Eltern einen Überblick über die behandelten Themen zu geben und diese in den Informationsfluss einzubinden. So kann den Eltern ein Einsichtsrecht in die Protokolle gewährt werden; im Sinne einer größtmöglichen Transparenz können die Protokolle aber auch in der Einrichtung ausgelegt oder interessierten Eltern ausgehängt werden.

• In solche „öffentliche“ Protokolle dürfen jedoch nur Punkte aufgenommen werden, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden dürfen. Tagesordnungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt worden sind, dürfen auch nicht durch Einsichtnahme oder Aushang öffentlich gemacht werden.

• Es ist gut, wenn alle Kandidaten wissen, was die Elternbeiräte in ihrer Kita in den vergangenen Jahren geleistet

haben – die Rechenschaftsberichte sind eine wertvolle Hilfe bei der Information.

## Wichtige Arbeitsgrundlagen des Elternbeirats

### Die Geschäftsordnung

Die Erstellung einer Geschäftsordnung ist sinnvoll und wichtig für den künftigen Elternbeirat, um Erfahrungen

- wie wollen wir unseren Elternbeirat wählen
- in welchen Bereichen wollen wir als Elternbeirat aktiv sein festzulegen.

Der Elternbeirat ist kein Verein – das hat den Vorteil, dass ein geringerer Bürokratieaufwand vorliegt wie in einem Verein, aber den Nachteil, dass er in manchen Dingen weniger Entscheidungsbefugnisse hat.

Den Entwurf der Geschäftsordnung stimmt man in der Regel mit der Kita-Leitung ab – schon um einen guten Kontakt und gegenseitige Transparenz aufzubauen. Eine Abstimmung ist aber nicht Pflicht.

Bei vielen Dingen kann sich der Elternbeirat frei organisieren und ist an keine Vorgaben gebunden – dennoch machen gerade Geschäftsordnung, Rechenschaftsberichte und Protokolle einfach Sinn!

Die Geschäftsordnung hilft, den Elternbeirat gut aufgestellt an die neue Generation Eltern weiterzugeben und Sie lehnen sich beruhigt zurück! Was umständlich klingt, ist wichtig und hilfreich für jeden folgenden Elternbeirat. Wir, der Gesamtelternbeirat Kindertagesstätten unterstützen sie gern bei der Erstellung.

### Die Geschäftsordnung kann folgenden Inhalt haben:

#### Abschnitt I

- Präambel
- Aufgaben, Rechte und Pflichten des Elternbeirates
- §1 Aufgaben
- §2 Rechte
- §3 Pflichten

#### Abschnitt II

- Wahl des Elternbeirates
- §4 Elternbeirat Kindertageseinrichtung
- §5 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- §6 Wahlversammlung
- §7 Wahlvorschläge
- §8 Eröffnung der Wahlversammlung und Bestellung eines Wahlvorstandes
- §9 Durchführung der Wahl
- §10 Ermittlung des Wahlergebnisses
- §11 Mitgliedschaft im Elternbeirat, Ausschluss, Rücktritt und Auflösung
- §12 Niederschrift, Wahlunterlagen

#### Abschnitt III

##### Geschäftsgang des Elternbeirates

- §13 Einberufung, Sitzungsverlauf und Abstimmung

#### Abschnitt IV

##### Schlussvorschriften

- §14 Personenbezogene Bezeichnungen
- §15 Gültigkeit und Inkrafttreten
- §16 Ort, Datum und Unterschrift

Eine Mustervorlage für eine Geschäftsordnung kann beim Gesamtelternbeirat Kindertagesstätten Nürnberg e. V. bestellt werden.

### Die Jahresplanung

„Der Elternbeirat berät insbesondere über die Jahresplanung, den Umfang der Personalausstattung, die Planung und Gestaltung von regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern, die Öffnungs- und Schließzeiten und die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge.“

Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, Praxishandbuch, Seite 131, Jung/Lehner:

„Mit (vormals) Artikel 14 Abs. 4 (und 5) – aktuell vgl. Artikel 14 Abs. 2 und 3, auch Artikel 11 – soll eine Erziehungspartnerschaft, ja Erziehungsgemeinschaft zwischen Eltern, Träger und pädagogischem Personal angestrebt und erreicht werden. Ein über die primäre Aufgabenzuweisung der Kindertageseinrichtung hinausgehender Aufgabenbereich bilden die in Artikel 14 Abs. 2 niedergelegten „regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für Eltern“.

Hier erweitert sich das Aufgabenfeld der Kindertageseinrichtung um Aufgaben der Familienbildung, insbesondere um Eltern in Fragen der Erziehung weiterzuhelfen und ihnen Entlastung bei Erziehungsproblemen zu geben. Dieses Elternbildungsangebot ist in Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal und dem Träger zu konzipieren und – ggf. unter Hinzuziehung von Trägern der Eltern- und Familienbildung – durchzuführen. Die Elternbildung soll Teil der pädagogischen Konzeption sein.“

Zur Haupttätigkeit des Elternbeirats gehört die jährliche Beratung über geplante Aktionen im Kindertageseinrichtungsjahr (gemeinsam mit der Kindertages-

einrichtung). Hierfür empfiehlt sich die Nutzung eines Formblattes „Jahresplanungsgespräch“. Im Anschluss haben wir ein Muster eingefügt.

- Termine, z. B. Feste, Schließungszeiten, Elternbeiratssitzungen
- Elternbefragung
- Elternbildungsmaßnahmen
- Elternbeiratswahl

Schreiben Sie in die Jahresplanung auch die Jour-Fixes und Treffen, bei denen es um einen einfachen Informationsaustausch und Kennenlernen geht – gerade in entspannten Situationen redet es sich leichter über Betreuungsschlüssel, allgemeine Öffnungszeiten, Ausgabenübersichten und vieles mehr.

Zusammen mit dem Elternbeirat und/oder auch mit der Grundschule können sich hier die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung über pädagogische inhaltliche Schwerpunkte des kommenden Kindergarten-/Schuljahres verständigen.

Dabei sollen in der Jahresplanung nicht schon sämtliche Details der Schwerpunkte besprochen werden. Vielmehr soll die Jahresplanung allen an der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft Beteiligten einen Überblick über das kommende Kindergarten-/Schuljahr verschaffen.



So werden zum Beispiel immer wiederkehrende Mottos in der Einrichtung (Lesekompetenz, Gewaltprävention, Mediation, Bewegung, Ernährung) oder die Termine von Festen und Feiern festgelegt. Das dient jeweils zur rechtzeitigen Erinnerung und Vorbereitung.

**Der Rechenschaftsbericht - ein MUSS Artikel 14 Absatz 5 BayKiBiG:**

„Der Elternbeirat hat einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber den Eltern und dem Träger abzugeben.“

Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, Praxishandbuch, Seite 134, Jung/Lehner:

„Der in (vormals) Absatz 7 – aktuell Absatz 5 – dem Elternbeirat aufgebene jährliche Rechenschaftsbericht umfasst eine Kurzzusammenfassung der wesentlichen Aktivitäten des Elternbeirats im vergangenen Jahr. Hat der Elternbeirat Gelder tatsächlich vereinnahmt, also z. B. Spenden eingesammelt, so hat er auch über deren Verwendung Auskunft zu geben.“

Der Rechenschaftsbericht ist jeweils für das abgelaufene Kindertagesein-



Bild von Daniela Dimitrova auf Pixabay

richtungsjahr gegen dessen Ende oder zeitnah danach abzugeben. Hat sich aufgrund besonderer Umstände ein Elternbeirat nicht am Anfang eines Betreuungsjahres, sondern in dessen Verlauf konstituiert, so ist der Bericht gleichwohl zum Ende dieses Jahres abzugeben und nicht etwa ein Jahr nach der Wahl des Elternbeirats.

Denn aufgrund des regelmäßigen Wechsels eines erheblichen Teils der Elternschaft zum neuen Betreuungsjahr sollte der Elternbeirat jeweils für ein Kindertageseinrichtungsjahr gewählt werden. Entsprechend seiner Funktion als Bindeglied zwischen Träger und Eltern hat der Elternbeirat seinen Bericht gegenüber den Eltern und dem Träger abzugeben.

Auch wenn dies nicht gesetzlich gefordert wird, empfiehlt es sich doch, einen schriftlichen Bericht zu fertigen, ein Exemplar dem Träger auszuhändigen und den Bericht auf dem letzten Elternabend des Kindertageseinrichtungsjahres mündlich vorzutragen.

**Was muss im Rechenschaftsbericht stehen?**

Er gibt Überblick über die Arbeit des Elternbeirats im vergangenen Jahr.

- wie oft hat sich der Elternbeirat getroffen?
- Welche Anliegen wurden bearbeitet?
- Welche Spendeneingänge?
- Welche Ausgaben?

Ein Mustervordruck kann beim Gesamtelternbeirat Nürnberg e. V. bestellt werden, oder werden sie Mitglied, dann stehen Ihnen sämtliche Vorlagen kostenlos zur Verfügung.

**Sprechen Sie uns an!**

**Tipps für eine erfolgreiche Elternbeiratsarbeit:**

- Ermöglichen Sie den Eltern Sie leicht zu erreichen, z.B. Aushang Ihrer Namen, Telefonnummern und E-Mails in der Kita
- Zentrale E-Mail-Adresse für den Elternbeirat anlegen
- Kummerkasten in der Kita aufstellen
- Regelmäßige Treffen außerhalb der Einrichtung ermöglichen entspannte Gespräche mit den Eltern
- Ihre Aufgaben im Eltern-Beirat sollte Ihnen liegen
- Benachrichtigungen an die Eltern möglichst in einfacher Schreibweise, um allen Eltern die Möglichkeit einer selbstständigen Teilhabe am Kitaleben zu ermöglichen
- Gleich am Abend der Elternbeiratswahl untereinander Kontaktdaten austauschen

**GEB Kita e.V. - Nürnberg**

Gesamt-Eltern-Beirat Kindertagesstätten  
Wirthstr. 35, 90459 Nürnberg  
Tel.: 0911/56 909 56  
E-mail: geb.nuernberg@gmx.de



Gefördert durch die  
Stadt Nürnberg, Jugendamt

**Impressum**

- 1. Vorsitzender** : Rüdiger Singer
- 2. Vorsitzender** : Uwe Kriebel
- Kassier** : Ahmet Kiral

**weitere**

- Vorstandsmitglieder** : Angelina Kollatschny, Livia Wendel
- GEB-Info** : Erscheint jährlich 2x bis 4x in einer Auflage von je 1000 Stück

**Druck**

- Redaktion** : FLYERALARM GmbH, Alfred-Nobel-Str. 18, 97080 Würzburg

**Layout**

- Bildnachweise** : Text von Uwe Kriebel und Rüdiger Singer

- : Barbara Bodenschatz
- : Titel Laurisana 4 Jahre, Div. Bilder pixabay.com/de/, Rästelspaß-Vorlagen © www.barbara.bodenschatz.de, Seite 2 www.pfarrei-atting.de

**Quellennachweise**

- : <https://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/eltern/index.php>
- [https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas\\_inet/service-kinder/bep\\_elternbeirat.pdf](https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/service-kinder/bep_elternbeirat.pdf), <https://www.nuernberg.de/internet/kinderbetreuung/elternbeirat.html>, [http://www.gebkri.musin.de/data/uploads/handreichung\\_2013\\_web.pdf](http://www.gebkri.musin.de/data/uploads/handreichung_2013_web.pdf), [https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas\\_inet/stmas\\_a4\\_handreichung\\_kindertagesbetreuung\\_bf\\_kws.pdf](https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/stmas_a4_handreichung_kindertagesbetreuung_bf_kws.pdf)

**Webadresse**

- : [www.gebnuernberg.de](http://www.gebnuernberg.de)

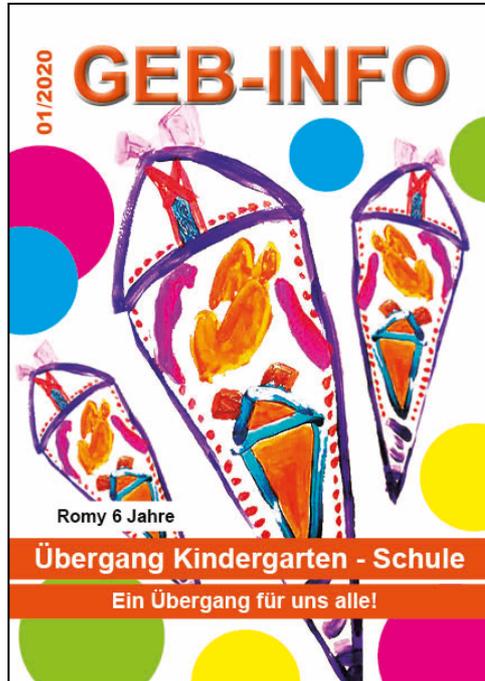
**Verantwortlich i.S.d.P.**

- : Rüdiger Singer, Wirthstr. 35, 90459 Nürnberg

# Unsere GEB-Info-Broschüren für Ihre Arbeit als Elternbeirat

Gerne lassen wir Ihnen unsere GEB-Info-Broschüren für Ihre Elternarbeit zukommen. Schreiben Sie uns einfach per E-Mail an [geb.nuernberg@gmx.de](mailto:geb.nuernberg@gmx.de)

Alle Broschüren finden Sie aber auch auf unserer Homepage als PDF zum herunterladen. <https://gebnuernberg.de/geb-info-broschuere/index.html>



## Rätsel-/Knobel- und Malspaß

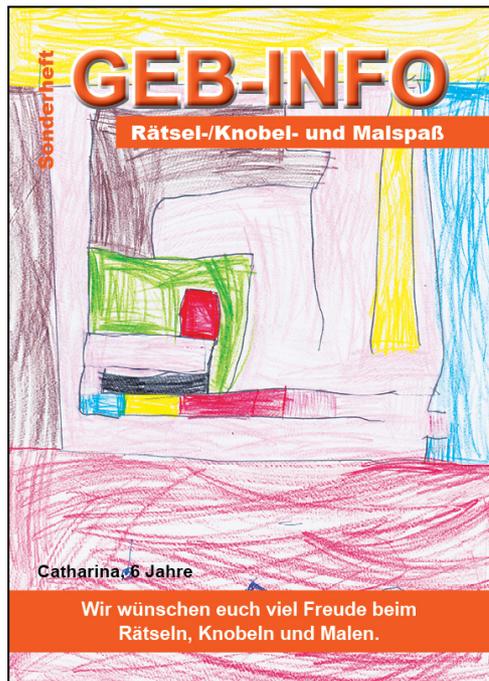
Dieses Rätsel- und Mal-Heft haben wir für die Kinder gemacht.

Gerne lassen wir Ihnen ein paar Hefte zukommen z.B. als Geburtstagsgeschenk.

## Übergang Kindergarten - Schule Ein Übergang für uns alle!

Der Übergang vom Kindergarten in die Grundschule ist einer der ersten großen Schritte Ihres Kindes auf dem Weg in die Welt der Erwachsenen. Ihr Kind zählt sich von nun an zu den „Großen“ und ist kein Kindergartenkind mehr. Die Phase des Übergangs geht bei Ihrem Schützling sicherlich gleichermaßen mit Vorfreude und Unsicherheiten einher. Und auch Sie als Eltern stellen sich bestimmt einige Fragen.

Ausgabe 01/2020



Wir wünschen euch viel Freude beim Rätseln, Knobeln und Malen.

# Werden Sie doch Mitglied ...

## Interesse geweckt? - Werden Sie Mitglied bei uns!

Bei uns können alle Mitglied werden: Sie als Eltern, der Elternbeirat selbst und alle die sich für unsere Kinder engagieren wollen!

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 10 € im Jahr.



## Beitrittserklärung

Ich möchte Mitglied im GEB-Kita werden:

Name : .....

Straße : .....

PLZ, Ort : .....

Telefon : .....

Fax : .....

E-Mail : .....

Ich bin damit einverstanden, dass mein Mitgliedsbeitrag jährlich von meinem Konto abgebucht wird. Diese Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden.

Bankverbindung: .....

Kontoinhaber : .....

IBAN : .....

BIC : .....

Institut : .....

Beitrittsdatum : .....

Datum: Ort, Unterschrift.....

Ich überweise den Mitgliedsbeitrag immer im Dezember für das kommende Jahr

Datum: Ort, Unterschrift.....

### Bankverbindung:

**Gesamtelternbeirat Kindertagesstätten Nürnberg e.V.,**  
**VR Bank Nürnberg eG,**  
 IBAN: DE81 7606 0618 01027174 33  
 BIC: GENODEF1N02

Ich möchte gern den Newsletter abonnieren. Das Abonnement kann jederzeit widerrufen werden. Zutreffendes bitte ankreuzen!

Ja  Nein

Nichts kann man besser von Kindern lernen, als im Moment zu sein. Für sie gibt es nur das Jetzt. Sie denken nicht an gestern und schon gar nicht an morgen, sondern sind immer präsent in dem, was sie gerade tun.

...unbekannter Autor



Gefördert durch die  
Stadt Nürnberg, Jugendamt

**GEB Kita e.V. - Nürnberg**

Gesamt-Eltern-Beirat Kindertagesstätten

Wirthstr. 35, 90459 Nürnberg

Tel.: 0911/56 909 56, E-mail: geb.nuernberg@gmx.de

**[www.gebnuernberg.de](http://www.gebnuernberg.de)**